
Einwohnergemeinde Bönigen

Baureglement

Änderung Gewässerraum

Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ oder **rot** markiert

Februar 2002, rev. März 2011, rev. Februar 2016
Änderung Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
B	Baupolizeiliche Vorschriften	3
2	Bauabstand gegenüber Strassen, Gewässern, Wald, Gehölzen und Zonengrenzen / Gewässerraum	3
	Anhang B: Definitionen und Messweisen	5
B4	Bauabstände und Gewässerraum	5
	Genehmigungsvermerke der Änderungen	6

A Allgemeines

Art. 1

Bedeutung

Das Baureglement, der Zonenplan Siedlung, der Schutzzonenplan Siedlung, der Zonenplan Landschaft, der Zonenplan Naturgefahren **und der Zonenplan Gewässerraum** bilden zusammen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

B Baupolizeiliche Vorschriften

2 Bauabstand gegenüber Strassen, Gewässern, Wald, Gehölzen und Zonengrenzen / **Gewässerraum**

Art. 26

~~Bauabstände zu Gewässern~~
Gewässerraum

~~¹ Entlang von Fliessgewässern gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:~~

- ~~— Lutschine innerhalb der Bauzone 15 m,~~
- ~~— Dorfbach und Chrottegräbli 5 m,~~
- ~~— Sämtliche Gewässer ausserhalb der Bauzone 15 m,~~
- ~~— Eingedolte Gewässer 5 m.~~

~~² Der Abstand von Fliessgewässern wird von der Mittelwasserlinie (vegetationsfreier Böschungsfuss) aus gemessen. Im Übrigen gilt für Bauten und Anlagen im Bereich der Gewässer das Wasserbaugesetz WBG.~~

~~³ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten ein solcher von mindestens 6 m zu wahren.~~

~~⁴ Für Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

~~⁵ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.~~

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum¹ wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) oder mittels Gewässerachse und Farbcodierung festgelegt. Im zweiten Fall wird er je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

⁵ Die im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichneten Abschnitte gelten als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV².

⁶ Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

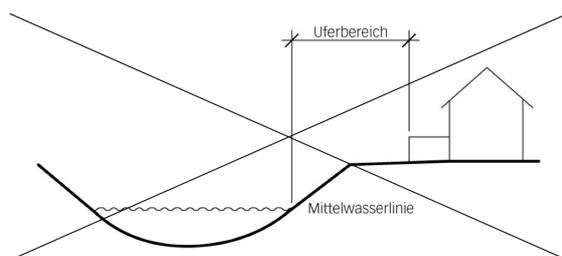
¹ Bei eingedolten Gewässern sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

² Für Gemeinden, welche im Sinne des Bundesrechts Teile des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen als „dicht überbaute Gebiete“ festlegen (Art. 5b Abs. 3 WBG), entfällt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Beurteilung „dicht überbaut“ durch das AGR (Amtsbericht).

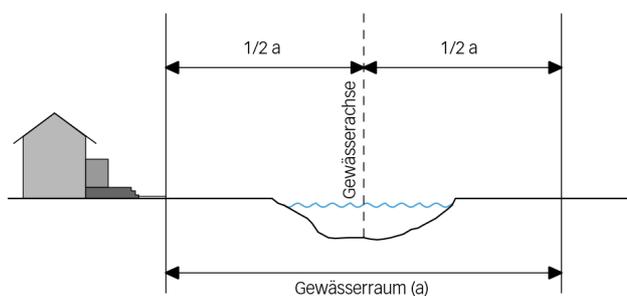
Anhang B: Definitionen und Messweisen

B4 Bauabstände und Gewässerraum

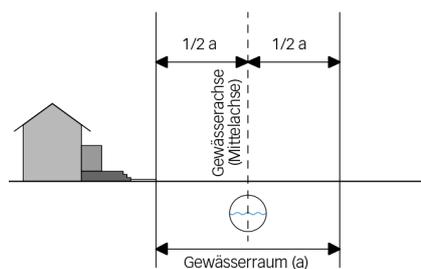
B46 Gewässerabstandraum



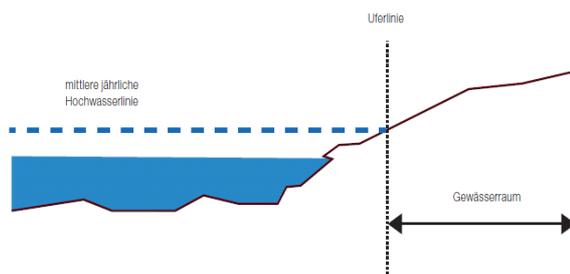
¹ Bei offenen Fließgewässern:



² Bei eingedolten Gewässern ist der Abstand von der Rohrachse aus zu messen:



³ Bei stehenden Gewässern:



Genehmigungsvermerke der Änderungen

Mitwirkung vom 18. Oktober – 19. November 2018
Vorprüfung vom 9. April 2019

Publikation im Amtsblatt vom 14. August 2019
Publikation im amtl. Anzeiger vom 15. August 2019
Öffentliche Auflage vom 14. August – 12. September 2019

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am:
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

Herbert Seiler Stefan Frauchiger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Bönigen,

Gemeindeschreiber:

Stefan Frauchiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung